

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 154/2003

Sitzung vom 23. Juli 2003

**1109. Interpellation (Kürzungen der Beiträge
der Invalidenversicherung [Art. 73 IVG] an Wohnheime und
Werkstätten für Menschen mit Behinderung)**

Die Kantonsräte Markus Brandenberger, Uetikon a. S., Hans Fahrni, Winterthur, und Dr. Beat Walti, Erlenbach, haben am 2. Juni 2003 folgende Interpellation eingereicht:

Wohnheime und Werkstätten, die Menschen mit Behinderung Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten bieten, erhalten von der Invalidenversicherung Beiträge. Basis dazu gibt Art. 73 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Diese Beiträge werden als «kollektive Leistungen» bezeichnet (in Abgrenzung zu den «individuellen Leistungen» wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Eingliederungsmassnahmen usw.). Sie dienen der Finanzierung der so genannt invaliditätsbedingten Mehrkosten (Betreuung, vermehrter Raumbedarf usw.).

Kürzlich wurden die beitragsberechtigten Institutionen mit Rundschreiben 1/03 durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) über Kürzungsabsichten bei den kollektiven Leistungen informiert.

Es wurde ihnen mitgeteilt, dass der Bundesrat im Rahmen der Massnahmen zur Entlastung des Bundesbudgets beschlossen hat, gegenüber dem Finanzplan 2006 im Bereich von Art. 73 IVG 100 Mio. Franken einzusparen. Bedingt durch die Finanzierungsmechanik (der Bund beteiligt sich an der Invalidenversicherung mit 37,5%) bedeutet dies gemäss Angaben des BSV in der IV eine Einsparung von rund 270 Mio. Franken pro Jahr. Bereits im Jahr 2005 müssen davon drei Viertel eingespart werden.

Auch wenn periodengerechte, verlässliche Zahlen zu den kollektiven Leistungen fehlen, muss angenommen werden, dass dies einer Kürzung von rund 15 bis 20% entspricht. Den Institutionen im Kanton Zürich werden damit schätzungsweise Beiträge in der Höhe bis 50 Mio. Franken pro Jahr entzogen. Ein solcher Betrag kann durch die Institutionen ohne massiven Leistungsabbau nicht aufgefangen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Form wurde der Kanton und die zuständige Direktion vom Bund über diese Absichten informiert?
2. Wurden die Kantone vor oder nach dieser Entscheidung vom Bund konsultiert?

3. Beabsichtigt die Regierung, allein oder zusammen mit anderen Kantonen in dieser Angelegenheit beim Bund vorstellig zu werden?
4. Vorausgesetzt, der Bund setzt seine Absicht in die Tat um, welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die betroffenen Institutionen zu stützen? Besteht die Absicht oder Möglichkeit, auch die Gemeinden einzubeziehen?
5. Ergeben sich nach Ansicht der Regierung aus der geplanten Kürzung Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen und Beihilfen?
6. Beeinflusst die geplante Kürzung die Eingaben des Kantons an den Bund im Rahmen der laufenden Bedarfsplanung 2004 bis 2006?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Markus Brandenberger, Uetikon a. S., Hans Fahrni, Winterthur, und Dr. Beat Walti, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 3. März 2003 teilte das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) den Delegierten der Kantone und des INSOS (dem gesamtschweizerisch tätigen Branchenverband von Institutionen für Menschen mit Behinderung) mit, es sei im Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket des Bundesrates zur Entlastung des Bundeshaushalts daran, einen Vorschlag betreffend die Umsetzung im Bereich der kollektiven Leistungen zu erarbeiten. Am 2. Juni 2003 eröffnete der Bund das Vernehmlassungsverfahren zu den Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt. In diesem Rahmen informierte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen über die im Bereich der kollektiven IV-Leistungen geplante Verordnungsänderung. Angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens wurde die Vernehmlassung auf konferenziellem Weg durchgeführt. Am 20. Juni 2003 fand die Anhörung der Kantone im Rahmen einer Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) statt, und bereits am 2. Juli 2003 informierte der Bund über die beschlossene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung.

Anlässlich der Anhörung der Kantone im Rahmen der Plenarversammlung der KdK vom 2. Juni 2003 äusserte der Kanton Zürich zusammen mit anderen Kantonen seine Anliegen gegenüber dem Bund. Im Wesentlichen hielt er fest, dass gerade im Bereich kollektive IV-Einrichtungen die Kantone gezwungen sein könnten, für den Bund einzuspringen, um erhebliche Auswirkungen auf das Leistungsniveau zu verhindern, was als reine Lastenabwälzung auf die Kantone abzulehnen sei.

Dass der Bund seine Absicht in die Tat umgesetzt hat, zeigt die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung, die am 1. August 2003 in Kraft tritt (AS 2003 S. 1281; SR 831.201). Auch wenn der Beitrag der IV gegenüber dem Finanzplan 2006 nun gemäss den Angaben des Bundes nicht um 268 Mio. Franken, sondern um insgesamt 218 Mio. Franken vermindert wird, werden die Zürcher IV-Einrichtungen massiv weniger kollektive Leistungen der Invalidenversicherung erhalten.

Der Regierungsrat ist bereits in der Beantwortung der zwei parlamentarischen Anfragen KR-Nrn. 51/2003 und 52/2003 ausführlich auf die Aufgabenverteilung/Bedarfsplanung und Finanzierung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich eingegangen und hat darauf hingewiesen, dass es sich im Erwachsenenbereich letztlich um eine fürsorgliche Aufgabe handelt, für welche die Zuständigkeit im Kanton Zürich in erster Linie bei den Gemeinden liegt. Der Kanton ist weder verpflichtet, selbst entsprechende Institutionen zu betreiben, noch verfügt er über eine Rechtsgrundlage, um solche zu schaffen. Gestützt auf das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide (LS 855.1) leistet der Kanton Beiträge an Institutionen. Gemäss § 7 dieses Gesetzes leistet der Staat an den Betrieb anerkannter Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide Kostenanteile bis zu 60% der beitragsberechtigten Ausgaben. Nach bisherigem System hat der Kanton Zürich seinen gesetzlichen Handlungsspielraum vollumfänglich ausgenützt und rund 60% des Restdefizits der IV-Einrichtungen abgedeckt. Sinkt der Beitrag der IV, erhöht sich dementsprechend das Restdefizit. Mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln könnte an Stelle des bisherigen Kantonsanteils von 60% nur noch ein entsprechend geringerer Prozentsatz des infolge der IV-Beitragsenkung erhöhten Restdefizits übernommen werden. Falls die Institutionen zur Deckung einer Finanzierungslücke die Taxen erhöhen würden, hätte dies auch Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen und Zusatzleistungen sowie die Sozialhilfe, mit denen bereits heute Teile der Taxen finanziert werden.

Im Verfahren vor dem BSV setzt sich der Kanton Zürich dafür ein, dass der von den Institutionen gemeldete und ausgewiesene Bedarf vom Bund vollumfänglich anerkannt wird und damit die Zahlung kollektiver Beiträge gesichert bleibt. Angesichts der nun aber beschlossenen Sparmassnahmen des Bundes im Bereich der kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung muss indessen davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des vom Bundesrat neu gesetzten Kostenrahmens nicht alle angemeldeten zusätzlichen Plätze geschaffen werden

können. Da der Kanton jedoch bei der Bedarfsplanungsperiode 2004–2006 die angemeldeten Plätze erstmals in Form eines Kontingents erhält, kann er – im Rahmen der vorgegebenen Kostenlimite des Bundes – die Prioritäten des Ausbaus setzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi